



## Newsletter 4. Quartal 2017

### INHALT

#### Wesentliche Steuergesetzesänderungen im Jahr 2017

Anti-BEPS-Umsetzungsgesetz	- 2 -
Gesetz zur Weiterentwicklung der steuerlichen Verlustverrechnung bei Körperschaften	- 2 -
Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen	- 2 -
Steuerungsbekämpfungsgesetz	- 3 -
Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen	- 3 -
Zweites Bürokratieentlastungsgesetz	- 4 -

#### Hinweise zu anstehenden bzw. in Diskussion befindlichen steuergesetzlichen Änderungen

Abschaffung der Abgeltungsteuer	- 4 -
Reform der Grundsteuer	- 5 -
Ausweitung der Grunderwerbsteuer bei Share Deals	- 5 -
Neuregelung der Umsatzbesteuerung innerhalb der EU	- 5 -

#### Weitere interessante Entscheidungen

BFH ändert seine Rechtsprechung zu nachträglichen Anschaffungskosten bei Gesellschafterdarlehen	- 5 -
Frohe Weihnachten und beste Wünsche	- 6 -

### EDITORIAL

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

das Jahr 2017 war von einer Vielzahl an steuerlichen Gesetzesänderungen und Gesetzesvorhaben geprägt, die erst nach der Bundestagswahl am 24.09.2017 und den seitdem anhaltenden Versuchen einer neuen Regierungsbildung abebbten. Im Jahr 2017 wurden neun steuerliche Änderungsgesetze verabschiedet, so viele wie selten zuvor.

Die im Jahr 2017 vom Gesetzgeber erfolgte Neuregelung der Steuerbefreiung von Sanierungsgewinnen – verbunden mit einer vom BMF erlassenen Regelung für Altfälle – führte allerdings erneut zu Beanstandungen seitens der Gerichte. Der BFH hat die Neuregelung für Altfälle gekippt, so dass für alle noch offenen Altfälle weiterhin große Unsicherheit besteht. Hier muss nochmals dringend nachgearbeitet werden. Handlungsbedarf besteht auch bei den Regelungen zum steuerlichen Verlustuntergang bei Gesellschafterwechseln nach § 8c KStG. Das BVerfG hat die bisherigen Regelungen zum Verlustuntergang bei Gesellschafterwechseln zwischen 25 % und 50 % rückwirkend für die Jahre bis 2015 für verfassungswidrig erklärt und den Gesetzgeber aufgefordert, rückwirkend eine verfassungsgemäße Neuregelung zu treffen. Der Verlustuntergang bei Gesellschafterwechseln über 50 % steht aktuell auf dem Prüfstand des Bundesverfassungsgerichts.

Ein Tätigwerden des Gesetzgebers ist aber wohl erst nach einer neuen Regierungsbildung zu erwarten.

Mit den besten Empfehlungen

Dipl.-Kfm. Alfred Kübler  
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater  
Geschäftsführer

Dipl.-Kfm. Andreas Tränkler  
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater  
Geschäftsführer



## Wesentliche Steuergesetzesänderungen im Jahr 2017

### **Anti-BEPS-Umsetzungsgesetz**

Dieses offiziell mit dem sperrigen Titel „Gesetz zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen“ versehene Gesetz umfasst unter anderem Änderungen der Abgabenordnung und des Einkommensteuergesetzes.

In der Abgabenordnung wurden insbesondere die Aufzeichnungspflichten für Konzernunternehmen mit Konzerngesellschaften im Ausland nochmals verschärft. Bei Geschäftsvorfällen mit diesen Gesellschaften müssen künftig neben der Darstellung der wirtschaftlichen und rechtlichen Grundlagen für die Gestaltung von Verrechnungspreisen auch eine Sachverhalts- und eine Angemessenheitsdokumentation erfolgen. Unternehmen mit mehr als € 100 Mio. Umsatz müssen zusätzlich auch einen Überblick über die weltweiten Geschäftstätigkeiten geben. Unternehmen mit mehr als € 750 Mio. Umsatz müssen zusätzlich einen „länderbezogenen Bericht“ elektronisch an das Bundeszentralamt für Steuern übermitteln. Dieser Bericht muss eine gegliederte Übersicht enthalten, wie sich die Geschäftstätigkeit des Konzerns auf die einzelnen Länder verteilt.

Bei der Einkommensteuer wurde unter anderem das Verbot der doppelten Berücksichtigung von Sonderausgaben ausländischer Gesellschafter einer inländischen Personengesellschaft gesetzlich fixiert. Erwähnenswert ist auch die Erhöhung des Grundfreibetrags um € 168 auf € 8.820, des Kinderfreibetrags um € 54 je Elternteil auf € 2.358, des Kindergelds um € 2 monatlich und der Geltung des Spitzensteuersatzes erst ab einem zu versteuernenden Einkommen von € 54.058 (davor € 53.666). Weiterhin wurde eine Regelung zur Versagung der Entlastung von Kapitalertragsteuer in sogenannten Cum-Cum-Fällen gesetzlich verankert.

### **Gesetz zur Weiterentwicklung der steuerlichen Verlustverrechnung bei Körperschaften**

Durch Einführung eines neuen § 8d KStG wurden die Möglichkeiten des Verlusterhalts bei einer Körperschaft trotz Gesellschafterwechsels erweitert.

Bisher gingen steuerliche Verluste bei Körperschaften gem. § 8c KStG anteilig oder vollständig unter, wenn es zu einem schädlichen Beteiligungserwerb kam (diese Vorschrift muss allerdings neu geregelt werden, vgl. Editorial). Somit gingen auch bei Gesellschaften, die trotz anfänglicher Verluste eine positive Geschäftserwartung hatten, die Verluste bei schädlichen Beteiligungserwerben unter.

Um Investoren eine Beteiligung an derartigen Gesellschaften zu ermöglichen bzw. ein derartiges Engagement nicht zu behindern, kann durch die erfolgte Gesetzesänderung ein solcher Verlustuntergang vermieden werden.

Voraussetzung ist hierfür, dass die Gesellschaft seit ihrer Gründung bzw. in den drei Wirtschaftsjahren vor dem schädlichen Beteiligungserwerb ausschließlich denselben Geschäftsbetrieb unterhalten hat bzw. unterhält. Daneben darf kein sog. schädliches Ereignis wie z. B. die Einstellung des Geschäftsbetriebes oder die Beteiligung an einer anderen Personengesellschaft vorliegen.

Eine entsprechende gesetzliche Regelung wurde auch für die Gewerbesteuer im § 10a GewStG implementiert.

### **Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen**

Gegenstand dieses Gesetzes ist die Sicherstellung der Unveränderbarkeit der digitalen Grundaufzeichnungen mit Wirkung ab dem Jahr 2020. Ab diesem Zeitpunkt muss derjenige, der ein elektronisches Aufzeichnungssystem verwendet, sicherstellen, dass jeder aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfall einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet aufgezeichnet wird.

Allerdings sind diejenigen, die kein elektronisches Aufzeichnungssystem verwenden, nicht verpflichtet, sich ein solches anzuschaffen (z. B. Frisöre). Aber auch hier müssen künftig die Geschäftsvorfälle einzeln aufgezeichnet werden. Die Erfassung nur von Tagesgesamteinnahmen ist künftig nicht mehr zulässig. Eine Befreiung gibt es nur beim Verkauf von Waren an eine Vielzahl von unbekanntenen Personen gegen Barzahlung. Danach sind z. B. Kioske künftig von dieser Vorschrift befreit, Frisöre aber nicht.



Die Pflicht zur Einzelaufzeichnung der Geschäftsvorfälle bei Nichtvorhandensein eines elektronischen Aufzeichnungssystems greift bereits ab dem Jahr 2017.

Damit das alles auch umfassend kontrolliert werden kann, wurde eine sogenannte Kassen-Nachschaue als neues Instrument der Steuerkontrolle ab dem Jahr 2018 eingeführt. Bei dieser handelt es sich um ein eigenständiges Verfahren zur zeitnahen Aufklärung steuererheblicher Sachverhalte im Zusammenhang mit Ladenkassen. Hierzu können die damit betrauten Prüfer der Finanzverwaltung unangekündigt die Geschäftsräume (während der üblichen Geschäftszeiten) betreten um festzustellen, ob der Einsatz der Ladenkasse ordnungsgemäß erfolgt.

Hierzu müssen dem Prüfer auf Verlangen Aufzeichnungen, Bücher, Organisationsunterlagen etc. vorgelegt sowie entsprechende Auskünfte erteilt werden. Werden die Unterlagen elektronisch vorgehalten, ist der Prüfer zur Einsichtnahme berechtigt und kann auch die Übermittlung der Daten über eine digitale Schnittstelle oder die Herausgabe von Buchungen und Aufzeichnungen auf Datenträgern verlangen. Von der Kassen-Nachschaue kann dann auch gleich ohne vorherige Prüfungsanordnung zu einer steuerlichen Außenprüfung übergegangen werden.

### **Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz**

Aufgrund der Veröffentlichung der sogenannten Panama-Papers ist dieses Gesetz verabschiedet worden.

Ab dem Jahr 2018 müssen nicht nur der Erwerb, sondern auch der Verkauf einer ausländischen Beteiligung (ab einer Beteiligungshöhe von 10 %) gemeldet werden. Unmittelbare und mittelbare Beteiligungen sind hierbei zusammenzurechnen. Meldepflichtig ist auch, wenn zusammen mit nahestehenden Personen beherrschender oder bestimmender Einfluss auf die Auslandsgesellschaft ausgeübt werden kann. Diese Meldungen haben zusammen mit den Steuererklärungen des betreffenden Jahres zu erfolgen. Unterbleibt dies, so beginnt die Festsetzungsverjährungsfrist bezüglich der Steuern auf diese Einkünfte erst, wenn dem Finanzamt diese Informationen bekannt geworden sind.

Mit diesem Gesetz ist auch das steuerliche Bankgeheimnis komplett aufgehoben worden. Die Finanzbehörden können künftig umfassende Auskunftersuchen an die Kreditinstitute richten und Kundendaten für Kontrollmitteilungen nutzen. Es

genügt, dass ein hinreichender Anlass für die Ermittlung besteht und andere Maßnahmen nicht erfolgsversprechend erscheinen. Auch ein automatisierter Kontoabruf ist künftig zur Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten einer Kontoverbindung möglich.

Mit dem Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz wurde überraschend noch eine Änderung zum Kindergeld eingeführt, mit der ein Kindergeldantrag ab dem 1.1.2018 nur noch für sechs Monate rückwirkend gestellt werden kann.

Hier ist insbesondere zu beachten, dass Kindern auch nach deren Erstausbildung weiterhin Kindergeld zustehen kann, wenn sie eine weitere Ausbildung beginnen. Grundsätzlich haben die Eltern zwar Anspruch auf den Kinderfreibetrag. Bei der sog. Günstigerprüfung zwischen der Auswirkung des Kinderfreibetrags und des Kindergelds wird aber nicht das ausbezahlte Kindergeld berücksichtigt, sondern der grundsätzliche Anspruch auf das Kindergeld zugrunde gelegt, d. h. dass das Kindergeld angerechnet wird, auch wenn es wegen verspäteter oder fehlender Antragstellung gar nicht ausbezahlt wurde.

Insbesondere für erwachsene Kinder zwischen dem 18. und 25. Lebensjahr sollte grundsätzlich rechtzeitig und vorsorglich ein Antrag bei der Familienkasse gestellt werden, wenn die Kindergeldgewährung möglich erscheint.

### **Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen**

Neben der Einführung einer sogenannten Lizenzschranke wurden mit diesem Gesetz auch Neuregelungen bezüglich GWGs und Sanierungsgewinnen umgesetzt.

Mit der Lizenzschranke werden Aufwendungen für Rechteüberlassungen unter bestimmten Bedingungen ab dem Jahr 2018 eingeschränkt.

Eine Beschränkung der Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für die Überlassung von bestimmten immateriellen Vermögensgegenständen wie z. B. Rechten kommt in Betracht, wenn eine Rechteüberlassung durch einen ausländischen nahestehenden Gläubiger erfolgt und die Einnahmen des ausländischen Gläubigers aus dieser Nutzungsüberlassung bei diesem einer von der normalen Besteuerung abweichenden niedrigen Besteuerung unterliegen. Eine solche niedrige Besteuerung liegt vor, wenn



der von der normalen Besteuerung abweichende niedrigere Steuersatz unter 25 % liegt.

Die Vorschrift greift also nicht, wenn die ausländischen Einkünfte des Gläubigers dort insgesamt mit weniger als 25 % versteuert werden, sondern nur, wenn es für Lizenzentnahmen im ausländischen Staat eine Präferenzbesteuerung gibt.

In diesem Fall können die Lizenzausgaben des inländischen Schuldners nur anteilig im Verhältnis der tatsächlichen ausländischen Besteuerung zum vorgenannten Steuersatz von 25 % in Abzug gebracht werden. Beträgt der ausländische Präferenzsteuersatz beispielsweise 15 % kann die inländische Gesellschaft nur 15/25 ihrer diesbezüglichen Lizenzausgaben steuerlich in Abzug bringen.

Weiterhin wurde mit diesem Gesetz die GWG-Grenze ab dem 01.01.2018 von € 410 netto auf € 800 netto angehoben. Die Poolabschreibung bleibt alternativ zur GWG-Sofortabschreibung zulässig für Vermögensgegenstände mit Nettoanschaffungskosten zwischen € 250 (bislang € 150) und € 1.000.

Schließlich erfolgte mit diesem Gesetz auch die Neuregelung der steuerlichen Behandlung von Sanierungsgewinnen.

Nachdem der BFH den bisherigen Sanierungserlass als nicht mit dem Grundgesetz vereinbar verworfen hat, der Gesetzgeber aber dennoch die von ihm für notwendig erachtete Steuerfreistellung von Sanierungsgewinnen sicherstellen wollte, hat er eine entsprechende gesetzliche Neuregelung getroffen, welche ab dem 08.02.2017 gilt.

Das BMF hat für Altfälle (bis zum 08.02.2017) die Regelungen des bisherigen Sanierungserlasses für weiterhin anwendbar erklärt. Aus Sicht der Steuerpflichtigen und der Finanzverwaltung war die Welt somit in Ordnung und die Steuerfreiheit der Sanierungsgewinne war bei Einhaltung der entsprechenden Voraussetzungen sichergestellt.

Aber: Der BFH hat die BMF-Regelung für Altfälle erneut als nicht mit dem Grundgesetz vereinbar verworfen, weil dies nach seiner Auffassung nur gesetzlich hätte geregelt werden können. Dies stellt für Altfälle ein großes Problem dar. Im Regelfall wird es zu keinem Rechtsstreit in diesen Angelegenheiten kommen, weil die Finanzverwaltung und die Steuerpflichtigen (ausnahmsweise) dieselben Interessen verfolgen. Kommt es aber aus irgendeinem Grund zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung, ist der Steuerpflichtige chancenlos.

Die Bundesregierung wäre daher gut beraten, auch die Regelung für Altfälle gesetzlich zu verankern.

## **Zweites Bürokratieentlastungsgesetz**

Rückwirkend ab dem 01.01.2017 ist die Grenze für Kleinbetragsrechnungen von € 150 auf € 250 angehoben worden.

Für empfangene Lieferscheine, die keine Buchungsbelege sind, endet künftig die Aufbewahrungsfrist mit dem Erhalt der Rechnung. Für abgesandte Lieferscheine endet die Aufbewahrungsfrist mit dem Versand der Rechnung.

Die Grenze, bis zu der Lohnsteueranmeldungen quartalsweise abgegeben werden können, erhöht sich von € 4.000 auf € 5.000 Lohnsteuer für das vorausgegangene Kalenderjahr.

## **Hinweise zu anstehenden bzw. in Diskussion befindlichen steuergesetzlichen Änderungen**

### **Abschaffung der Abgeltungsteuer**

Im Bundesrat hatte das Bundesland Brandenburg bereits im Oktober 2016 einen Antrag zur Abschaffung der Abgeltungsteuer eingebracht. Seit 2009 werden Kapitalerträge bis auf Ausnahmefälle nicht mehr mit dem individuellen Einkommen-, sondern mit dem Abgeltungsteuersatz von 25 % besteuert.

Durch die Einführung des internationalen automatischen Informationsaustausches entfällt die Begründung für die in der Regel begünstigte Besteuerung mit der Abgeltungsteuer. Daher sollen dann auch die Kapitalerträge wieder mit dem persönlichen Einkommensteuersatz versteuert werden.

Zeitgleich sollen auch die Einkommen- sowie die Körperschaftsteuer dahingehend überarbeitet werden, dass Kapitalerträge rechtsformneutral und daraus resultierende Veräußerungsgewinne sowie laufende Gewinne gleichmäßig besteuert werden. Dies hätte daher auch Auswirkungen auf die Besteuerung von Kapitalgesellschaften und deren Ausschüttungen.

Der Finanzausschuss hatte dem Bundesrat empfohlen, den Antrag anzunehmen. Der Bundesrat hat dies im Mai 2017 allerdings abgelehnt.



Es ist sehr wahrscheinlich, dass eine neue Bundesregierung dieses Thema erneut auf die Tagesordnung bringen wird, zumal die Abschaffung der Abgeltungsteuer Inhalt in den Wahlprogrammen fast aller Parteien ist.

## **Reform der Grundsteuer**

Der Bundesrat hatte bereits im Jahr 2016 ein Gesetz zur Änderung des Bewertungsgesetzes beschlossen.

Danach sollten sogenannte Grundsteuerwerte die bisherigen Einheitswerte ersetzen und die Länder sollten eigene Steuermesszahlen bei der Grundsteuer bestimmen dürfen.

In Bälde wird das BVerfG entscheiden, ob die Vorschriften über die Einheitswerte zwischenzeitlich verfassungswidrig sind. Vieles spricht dafür.

Der Gesetzesentwurf des Bundesrates ist im Bundestag wegen der stattgefundenen Neuwahlen nicht mehr beraten worden.

## **Ausweitung der Grunderwerbsteuer bei Share Deals**

Ein Rechtsgeschäft, welches den Anspruch auf Übertragung von Anteilen an einer Grundbesitz haltenden Gesellschaft begründet, führt aktuell erst dann zum Entstehen von Grunderwerbsteuer, wenn mindestens 95 % der Anteile an der Gesellschaft in der Hand des Erwerbers vereint werden.

Vor den Neuwahlen wurde diskutiert, diese angeblich zu erheblichen Steuerausfällen führende Regelung zu überarbeiten. In Rede stand z. B. eine Herabsetzung der vorgenannten Grenze von 95 % auf 75 %.

Auch dieses Thema wird uns sicherlich nach einer neuen Regierungsbildung wieder beschäftigen.

## **Neuregelung der Umsatzbesteuerung innerhalb der EU**

Die Europäische Kommission plant eine umfassende Neuregelung der Umsatzbesteuerung bei innergemeinschaftlichen Lieferungen.

Das derzeitige System einer steuerfreien Lieferung in einem Mitgliedsstaat und des innergemeinschaft-

lichen Erwerbs im anderen Mitgliedsstaat soll durch einen neuen Tatbestand „Lieferung innerhalb der Union“ ersetzt werden.

Der Lieferer soll die Umsatzsteuer schulden, wenn der Empfänger kein „zertifizierter Steuerpflichtiger“ ist. Ist der Empfänger ein „zertifizierter Steuerpflichtiger“, so schuldet dieser die Umsatzsteuer.

Dies alles ist noch wenig konkret. Wir werden Sie auf dem Laufenden halten.

Konkreter sind hingegen die Pläne, ab dem 01.01.2019 die USt-IdNr. zur zusätzlichen materiellen Voraussetzung für die Steuerbefreiung bei innergemeinschaftlichen Lieferungen zu machen.

Ferner sollen einheitliche neue Vorschriften für Reihen- und Dreiecksgeschäfte sowie Lieferungen in Konsignationslager geschaffen werden.

## **Weitere interessante Entscheidungen**

### **BFH ändert seine Rechtsprechung zu nachträglichen Anschaffungskosten bei Gesellschafterdarlehen**

Der BFH hat seine Rechtsprechung zu nachträglichen Anschaffungskosten zum Nachteil der Steuerpflichtigen geändert.

Mit der Aufhebung des Eigenkapitalersatzrechts durch das MoMiG ist nach Meinung des BFH die gesetzliche Grundlage für die bisherige Rechtsprechung zur Berücksichtigung von Aufwendungen des Gesellschafters aus eigenkapitalersetzenden Finanzierungshilfen als nachträgliche Anschaffungskosten entfallen.

Aufwendungen eines Gesellschafters aus dem Verlust eines hingegebenen Darlehens oder seiner Inanspruchnahme als Bürge für Verbindlichkeiten der Gesellschaft führen nicht mehr zu nachträglichen Anschaffungskosten auf seine Beteiligung. Nachträgliche Anschaffungskosten konnten bislang steuerlich berücksichtigt werden und minderten den Veräußerungs- oder Auflösungsgewinn oder erhöhten einen entsprechenden Verlust.

Durch das MoMiG sind Darlehen, die ein Gesellschafter seiner Gesellschaft gegeben hat, im Insolvenzverfahren der Gesellschaft nachrangig zu erfüllen und nicht mehr als Eigenkapital zu qualifizieren. Damit ist die gesetzliche Grundlage für die bisherige



ge Annahme von nachträglichen Anschaffungskosten entfallen.

Die Entscheidung des BFH hat große Auswirkung auf die Finanzierung von Kapitalgesellschaften durch Gesellschafterdarlehen und die Absicherung von Darlehen durch Bürgschaften des Gesellschafters. Er gewährt deshalb Vertrauensschutz in die bisherige Rechtsprechung für alle Fälle, in denen der Gesellschafter eine eigenkapitalersetzende Finanzierungshilfe bis zum 27.09.2017 geleistet hat oder wenn eine Finanzierungshilfe des Gesellschafters bis zu diesem Tag eigenkapitalersetzend geworden ist.

Bei künftigen Finanzierungen einer Kapitalgesellschaft durch einen Gesellschafter (nach dem 27.09.2017) sollten alternative Gestaltungen ins Auge gefasst werden.

### **Frohe Weihnachten und beste Wünsche**

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien sowie Ihren Mitarbeitern ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Start in ein erfolgreiches Jahr 2018.

Wir freuen uns auf eine weiterhin gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

---

## **IMPRESSUM**

**SFI Treuconsult GmbH**  
**Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

Effnerstraße 44-46  
D -81925 München

**Telefon: 089/9973920**  
**Telefax: 089/9827385**  
**E-Mail: info@sfi-treuconsult.de**

Sitz der Gesellschaft: München  
Amtsgericht: München HRB 111744  
Geschäftsführer: Alfred Kübler WP/StB  
Andreas Tränkle WP/StB

Redaktionsschluss der Ausgabe: 04.12.2017

Die Beiträge in dieser Ausgabe stellen nur eine Auswahl der aktuellen wirtschafts- und steuerrechtlichen Gesetzeslage dar. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und können das individuelle persönliche Beratungsgespräch nicht ersetzen.